Förderrichtlinie des Thüringer Kultusministeriums zur

Gewährung von Zuwendungen für Projekte der Schuljugendarbeit

vom 13. März 2003

(mit dem erforderlichen Vordruck Antrag, Kosten- und Finanzierungsplan)

Durch veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen erhält der Ausbau freiwilliger und verlässlicher außerunterrichtlicher Betreuungs- und Förderangebote im Sozialraum Schule zunehmende Bedeutung. Diesem Anliegen wird mit dem Aufbau von Angeboten der Schuljugendarbeit Rechnung getragen.

Schuljugendarbeit ist charakterisiert durch bedarfsorientierte, außerunterrichtliche Betreuungsund Förderangebote für alle Schüler an Regelschulen, Gymnasien, Gesamtschulen auf der Basis eines pädagogischen Gesamtkonzeptes der Schule und gegebenenfalls in Kooperation mit externen Partnern.

Die konzeptionelle Initiative zur Schuljugendarbeit liegt im Rahmen der verfügbaren Mittel und gegebener regionaler Ressourcen bei der Schulkonferenz. Sie ist aufgefordert, selbstständig bedarfsorientierte Konzepte zur Vernetzung des schulischen Lernens mit außerunterrichtlichen Betreuungs- und Förderangeboten im Sozialraum Schule auf der Grundlage der §§ 11 Satz 2, 38 Abs. 3 Satz 4 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) und der §§ 11, 12, 14, 81 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder - und Jugendhilfe zu entwickeln. Dabei ist eine enge Kooperation mit der Jugendhilfe anzustreben.

Schuljugendarbeit soll sich bei Bedarf auch mit Projekten zielgruppenorientierter Jugendsozialarbeit nach §13 SGB VIII (Schulsozialarbeit) vernetzen können.

Das Verfahren zur Entwicklung und Umsetzung von Projekten der Schuljugendarbeit regelt folgende Förderrichtlinie:

1. Rechtsgrundlage

- **1.1** Das Land Thüringen gewährt Zuwendungen nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.
- 1. 2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

2. Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Schaffung und Stabilisierung von Angeboten der Schuljugendarbeit im Rahmen der Ganztagsbetreuung. Schuljugendarbeit ist neben den anderen Komponenten der Schulentwicklung besonders dazu geeignet, zur außerunterrichtlichen Gestaltung des Schulprofils beizutragen. Sie dient dem Bildungs- und insbesondere dem Erziehungsauftrag, den Schule in Verbindung mit den Eltern zu erfüllen hat. Im Rahmen der Schuljugendarbeit soll es Angebote geben, die durch eigene Kräfte gestaltet werden oder die vertraglich an externe Anbieter, insbesondere solche der Jugendhilfe, gebunden sind.

3. Gegenstand der Förderung

- **3.1** Das Thüringer Kultusministerium fördert Projekte von Regelschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und in Ausnahmefällen von Förderschulen in Kooperation mit regionalen Partnern auf der Grundlage einer Konzeption zur Schuljugendarbeit an der Schule. Förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:
 - Freizeit- und erlebnispädagogische Angebote (z. B. Sport, Spiel, Theater, Kunst, Umwelt, Medien, Schülerfreizeittreff)

- Schülerprojekte mit sozialer Ausrichtung
- Angebote der Gewalt- und Suchtprävention und der schulischen Gesundheitsförderung
- Angebote der Berufsorientierung und -vorbereitung
- Angebote zur praktischen Lebenshilfe
- Angebote zur Hausaufgabenhilfe
- **3.2** Förderfähige Ausgaben sind Sach- und Honorarausgaben, dazu gehört auch die Refinanzierung von Personalkosten, soweit nicht eine anderweitige Förderung durch das Land erfolgt. Nicht förderfähig sind Ausgaben für Unterricht, Studien- und Schullandheimfahrten, Wandertage, Horte und Investitionen.

4. Zuwendungsempfänger

- **4.1** Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige Träger mit Sitz und Tätigkeitsbereich im Freistaat Thüringen, z.B. Schulfördervereine oder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, gegebenenfalls auch Schulträger für eigene, nicht rechtsfähige Schulen, oder Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- **4.2** Die Mittel werden den Maßnahmeträgern im Wege der Projektförderung durch das Thüringer Kultusministerium bewilligt.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- **5.1** Zuwendungsvoraussetzung ist ein von den Schulkonferenzen beschlossenes Konzept zur Schuljugendarbeit für Maßnahmen nach 3.1. einschließlich eines Finanzierungsplanes sowie einer verbindlichen Vereinbarung mit dem Träger.
- **5.2** Die Maßnahmen dürfen nicht bereits anderweitig durch das Land gefördert werden (Verbot der Mehrfachförderung).

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die zur Verfügung stehenden Mittel des Landeshaushaltes werden nach kommunalen und freien Schulträgern aufgeschlüsselt. Die Berechnung erfolgt nach der Anzahl der Kinder und Jugendlichen an den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen je kommunalem Schulträger bzw. freiem Schulträger im Verhältnis zur entsprechenden Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen in Thüringen auf der Basis der amtlichen Schülerstatistik des Vorjahres. Der so errechnete Betrag kann den jeweiligen Schulträgern jährlich höchstens angerechnet werden.

6.1 Finanzierungsform

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuweisung an den unter Nummer 4.1 genannten Empfängerkreis gewährt.

6.2 Finanzierungsart

- **6.2.1** Die Zuwendungen werden als Festbetrag gewährt.
- **6.2.2** Bei Festbetragsfinanzierung können die Ausgaben grundsätzlich bis zu 80 v.H. der anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben aus Landesmitteln gefördert werden. Den restlichen Eigenanteil trägt der Zuwendungsempfänger und/oder Schulträger und/oder der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- **6.2.3** Es kann nur ein Antrag pro Schule und Schuljahr bewilligt werden, wobei mehrere kooperierende Schulen auch einen gemeinsamen Antrag einreichen können und jeder Antrag mehrere Projekte beinhalten kann.

6.3 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

6.3.1 Sachkosten in Form von

- a) Geräten, Spiel- und Arbeitsmaterialien,
- b) Reisekosten (mit einer Eigenbeteiligung der Teilnehmer von mindestens 50 %) und
- c) Verbrauchsmaterialien
- **6.3.2** Honorarkosten bis zu 15 Euro pro Zeitstunde

7. Verfahren

7.1 Die für Schuljugendarbeit zur Verfügung stehenden Mittel werden vom Thüringer Kultusministerium bewirtschaftet. Eine Übertragung an nachgeordnete Einrichtungen bleibt davon unberührt.

7.2 Antragsverfahren

7.2.1 Antragstellung

Die Anträge können durch den Träger der Maßnahme bis zum

- 17. April 2003 für Projekte im 2. Schulhalbjahr 2002/2003
- 31. Mai 2003 für das laufende Kalenderjahr (für Projekte im 1. Schulhalbjahr 2003/2004)
- **30. November 2003** für das Kalenderjahr 2004 (für Projekte im 2. Schulhalbjahr 2003/2004)
- 31. Mai 2004 für Projekte im 1. Schulhalbjahr 2004/2005

über das zuständige Staatliche Schulamt im Thüringer Kultusministerium eingereicht werden.

7.2.2 Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- a) das einheitliche Antragsformular (mit Kosten- und Finanzierungsplan)
- b) eine Beschreibung des Projekts (Konzeption bestehend aus dem Projektziel, der Zielgruppe und den beabsichtigten Maßnahmen) unter Bezugnahme auf die Konzeption zur Schulentwicklung und zur Schuligendarbeit an der Schule gemäß 5.1.,
- c) eine verbindliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Schule und gemeinnützigem Maßnahmeträger und
- d) die Satzung/Gemeinnützigkeitsbestätigung des Zuwendungsempfängers sowie ein Freistellungsbescheid des Finanzamtes.

7.3 Antragsentscheidung

Die Anträge staatlicher Schulen sind vom zuständigen Staatlichen Schulamt im Einvernehmen mit dem kommunalen Schulträger und der Verwaltung des örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu entscheiden und zur Bewilligung an das Thüringer Kultusministerium weiterzuleiten.

Die Anträge von Schulen in freier Trägerschaft entscheidet das Thüringer Kultusministerium nach Bestätigung durch das zuständige Staatliche Schulamt, welches Einvernehmen mit der Verwaltung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen hat.

7.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Punkt 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBestP) als einfacher Verwendungsnachweis (Punkt 6.6. ANBestP) zu erbringen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides

und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

8. In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2004.

Erfurt, den 13. März 2003

gez. Dr. Michael Krapp Kultusminister

Informationsmaterial zur Schuljugendarbeit

Zum Herunterladen unter: www.thueringen.de/tkm/hauptseiten/grup_presse/zuwend_sja.htm

(im PDF-Format): Antrag, Kosten- und Finanzierungsplan

(Word-Dokumente, einzeln): Antrag, Kostenplan, Finanzierungsplan